

# Förderrichtlinien

Stand: Mai 2017

---

Die Elmer Bürger Stiftung stellt Mittel zur Förderung gemeinnütziger Vorhaben entsprechend ihrer Satzung zur Verfügung. In erster Linie für die Förderung gemeinnütziger Vereine in Elm, Traditionelle Brauchtums- und Heimatpflege, Sport und Sportstätten, Jugend- und Altenhilfe, Hilfe in Notsituationen, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur.

## 1) Antragsverfahren

- a) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.
- b) Anträge auf Förderung müssen schriftlich erfolgen und bis zum 31. Januar eines Jahres an den Vorstand der Stiftung gestellt werden:  
**Elmer Bürger Stiftung \* Vorstand \* Eddelhoff 31 \* DE 27432 Bremervörde-Elm.**
- c) Das Antragformular der Elmer Bürger Stiftung muss verwendet werden.
- d) Der Antrag muss nachstehende Angaben enthalten:
  - eine Beschreibung des zu fördernden Vorhabens
  - die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens
  - Angaben zu Anträgen auf Förderung bei anderen Stellen
  - Angaben zum Antragsteller, zu Vertretungsberechtigten Personen und ggf. zum Ansprechpartner
- e) Abgelehnte Anträge werden nicht in das Folgejahr übernommen bzw. verfallen.
- f) Mit der Einreichung des Förderantrages erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien verbindlich an.

## 2) Entscheidung über Förderungen

- a) Die Stiftung entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Fördermaßnahmen.
- b) Die Stiftung entscheidet nach eigenem Ermessen und auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel.
- c) Die Zusage einer Förderung erfolgt schriftlich und kann an Bedingungen geknüpft sein.



# Förderrichtlinien

Stand: Mai 2017

---

- d) Die Ablehnung eines Förderungsantrages wird nicht begründet.
- e) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## 3) Besondere Förderungen

Die Durchführung von Vereinsjubiläen kann gefördert werden. Dies gilt für den Hauptverein und nicht für die Vereinssparten oder Vereinsabteilungen. Förderfähig sind 50, 75 und 100 jähriges Bestehen eines Vereins. Über 100 jähriges Bestehen kann ebenfalls gefördert werden. Analog gilt diese Bestimmung für Vereine, Vereinigungen und Institutionen.

Die Jubiläen werden derzeit pauschal mit 200,- Euro gefördert.

## 4) Zweckbindung/Mittelverwendung/Verwendungsnachweis

- a) Fördermittel dürfen ausschließlich für den im Antrag bzw. Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden. Änderungen der Zweckbestimmung müssen vor Auszahlung von der Stiftung genehmigt werden.
- b) Der Zuwendungsempfänger räumt der Elmer Bürger Stiftung oder deren Beauftragten die Möglichkeit ein, sich jederzeit vor Ort über die Realisierung des geförderten Vorhabens zu unterrichten.
- c) Die Fördermittel werden an den Empfänger ausbezahlt, sobald dieser der Elmer Bürger Stiftung einen Verwendungsnachweis (z.B. eine Rechnung) über das beantragte Vorhaben vorgelegt hat. Der Nachweis muss spätestens bis zum 30. November des Jahres in dem die Förderzusage erteilt wurde, vorgelegt werden.

## 5) Öffentlichkeitsarbeit

- a) Die Übergabe der Förderbescheide findet öffentlich und pressewirksam statt.
- b) Auf die Förderung durch die Elmer Bürger Stiftung ist an geeigneter Stelle durch den Förderungsempfänger aufmerksam zu machen. Dies gilt z.B. für geförderte Einrichtungen, Geräte, Gegenstände aber auch für Bücher, Broschüren und Vorträge. Solche Kennzeichnungen, verwendete Bilder und Texte oder Text- und Bildbestandteile sind im Vorwege mit der Elmer Bürger Stiftung abzuklären.
- c) Der Förderungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Förderung durch die Elmer Bürger Stiftung zu.
- d) Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens müssen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ein Logo wird von der Stiftung bereitgestellt.



# Förderrichtlinien

Stand: Mai 2017

---

Dies ist mit dem Hinweis „*Gefördert durch die Elmer Bürger Stiftung*“ zu versehen.

- e) Auf die Öffentlichkeitsarbeit kann nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Elmer Bürger Stiftung verzichtet werden.

## 6) Rückzahlungspflichten / Verfall der Fördermittel

- a) Fördermittel sind an die Stiftung zurück zu zahlen, wenn
  - ein Vorhaben in Gänze nicht durchgeführt werden kann,
  - Fördermittel nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden,
  - Fördermittel zu Unrecht, insbesondere unter Angabe unzutreffender Aussagen erlangt wurden,
  - der Antragsteller gegen diese Förderrichtlinien verstößt.,
- b) Die Fördermittel verfallen, wenn diese nicht bis zum 30. November des Jahres, in dem die Förderzusage erteilt wurde, abgerufen werden.

## 7) Haftungsausschluss

Die Elmer Bürger Stiftung haftet nicht für Schäden, die aus der Durchführung der geförderten Vorhabens oder aus der Veröffentlichung über das geförderte Vorhaben entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Förderungsempfänger die Stiftung schadlos.

## 8) Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 1. Mai 2017 in Kraft.